

STADT ZÜRICH

**Strassenbauprojekt: Drusbergstrasse Haus Nr. 53 bis Haus Nr. 75, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich**

Folgendes Projekt wird gemäss §§ 16 und 17 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) öffentlich aufgelegt:

Drusbergstrasse (Haus Nr. 53 bis Haus Nr. 75): Umsetzung einer Begegnungszone mit entsiegelten und begrünter Flächen und zwei neuen Bäumen sowie zwei Baumreihen mit je drei neuen Bäumen sowie je einer Sitzbank zwischen den Bäumen und Schotterrasen (gesamthaft acht Bäume), Aufhebung von neun Blaue Zone-Parkplätzen, normgerechte Randabschlüsse und Belagsersatz sowie Anpassung der Strassenentwässerung.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Die Pläne können zudem am Empfang im 4. Stock (Eingang Werdmühleplatz 3, Amtshaus V) digital eingesehen werden (grosser Bildschirm neben dem Eingang).

Das Amtshaus V bleibt vom Freitag, 29. März bis und mit Montag, 1. April 2024 (Ostern) geschlossen.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 28. Februar 2024 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 28. Februar 2024, Verkehrsvorschriften [Kreis 7]). Weitere Unterlagen zu den neuen Verkehrsvorschriften liegen mit den Projektunterlagen wie oben aufgeführt zur Einsichtnahme auf.

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 1. März bis Dienstag, 2. April 2024**.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat (Wer Einsprache erhebt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund des geplanten Strassenbauprojekts ein persönlicher Nachteil erwächst). Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter [stadt-zuerich.ch/planaufgaben](http://stadt-zuerich.ch/planaufgaben) (Link **aktiv ab 1. März 2024**).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 28.2./1.3.2024

---

Zürich, 19. Februar 2024 kon/stt

Nicole Köchli, RA lic. iur.  
Juristin Rechtsdienst